

# Spesenordnung



des ATSV Stockelsdorf  
von 1894 e.V.



## Inhaltsverzeichnis

I	Fahrtkostenzuschüsse	Seite 3
II	Tagegelder	Seite 3
III	Betreuungsgelder	Seite 3
IV	Reisekosten	Seite 3
V	Übernachtungskosten	Seite 3
VI	Porto + Telefonkosten	Seite 4
VII	Besondere Anlässe	Seite 4
VIII	Schlussbestimmungen 1. Inkrafttreten 2. Änderungen 3. Versionen	Seite 4

## I Fahrkostenzuschüsse

Für Fahrten für Pflichtspiele von mehr als 50 km Gesamtfahrleistung (auf dem direkten Weg) können maximal vier PKW je Mannschaft mit 0,30 Cent pro Kilometer abgerechnet werden.

Bei Benutzung von Bussen und Bahnen übernimmt der Verein 50% der Fahrtkosten.

Busbestellungen sind rechtzeitig vorher mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen.

Die Notwendigkeit solcher Fahrten ist vom Abteilungsleiter zu bestätigen.

Vorstandsmitglieder (im Sinne von § 26 BGB) können 0,30 Cent je Kilometer abrechnen, mindestens jedoch die Fahrtkosten des ÖPNV.

Für die PKW-Nutzung ist beim LSV Schleswig-Holstein eine Zusatzversicherung abgeschlossen.

## II Tagegelder

Bei Sitzungen innerhalb der Gemeinde Stockelsdorf sowie im Stadtgebiet Lübeck kann eine Verpflegungspauschale von 5,00 € abgerechnet werden. Bei auswärtigen Sitzungen bis 5 Stunden können 7,50 – über 5 Stunden 10,00 € abgerechnet werden.

## III Betreuungsgelder

Für die Betreuung von Jugendmannschaften außerhalb des Kernortes können 5,00 € je Spiel abgerechnet werden, für Jugendspiele (Turniere, Meisterschaften, Ranglisten) 7,50 € bis zu 8 Stunden - über 8 Stunden 10,00 €.

## IV Reisekosten

Jede Abteilung (Abteilungsleiter) hat darauf zu achten, dass die Fahrten mit der DB als Jugendpflegefahrt durchgeführt werden kann (Alter bis 21 Jahre). Dabei sind Gruppen-Fahrkarten für die 2. Klasse zu bevorzugen.

## V Übernachtungskosten

Übernachtungskosten bei überregionalen Veranstaltungen werden nach gesonderter Genehmigung durch den Vorstand mit bis zu 50 € pro Nacht und Doppelzimmer bezuschusst.



## **VI Porto + Telefonkosten**

Verauslagtes Porto kann erstattet werden (entsprechende Belege einreichen). Telefonkosten werden nicht erstattet.

## **VII Besondere Anlässe**

Startgelder für offizielle Meisterschaften, Pokalspiele und Ranglisten werden vom Verein getragen.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Spesenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Spesenordnungen.

### **2. Änderungen**

Änderungen werden in Absprache mit dem Vereinsausschuss beschlossen.

### **3. Verfügbare Versionen**

Spesenordnung in der Fassung vom 10. Februar 2005

Spesenordnung in der Fassung vom 06. März 2019

Spesenordnung in der Fassung vom 11. November 2024

Stockelsdorf, den 11. November 2024

Der Vorstand